

42. Schloß Bevergern den 10. März 1568. (D. h. Münz-Bucher.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Erneuerung des bestehenden Verbotes des Münz-Buchers.

43. Wien den 28. September 1568. (Y. g. Landes-Reg. des Domkapitels, sed. vac.)

Maximilian II., Römischer Kaiser ic.

Kaiserliches Privilegium für das Domkapitel des Hochstiftes Münster, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles: „alle desselben Stifts Regalia, hohe Oberkeit, Gericht und Recht auf ein Jahr lang, vom Tage des nechst verstorbenen Bischoffs todtlichen Abganges zu rechnen, (zu) haben, exercieren, vollziehen und (zu) gebrauchen, und alle Uebelthäter und Mißhändler, so ihre Amptleute, Diener, Schultheißen und Richter mittler Zeit in des Stifts Landen, Oberkeiten und Gebieten betreten, fahen und greiffen, sy umb ire Mißhandlung, Ubel und Thaten, mit Recht, wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach gepuret, straffen und richten (zu) lassen“ ic. — „Doch solle inmittels vor bestimpter Jaerzeit, der neu erwelte Bischoff zu Münster, die gewonliche Confirmation zu Rom von der päblichen Heiligkeit gewislich erlangen, zu Handen bringen und Uns oder Unser Nachkommen am Reiche fürleggen, und die Regalia und Weltlichkeit bei Uns oder denselben Unseren Nachkommen gepurlicher Weise ersuchen und empfangen, auch alles das thun und lassen, dardurch des heiligen Reichs Rechten, gueten Gewonheiten und Gepreuchen, in deren gueten Herkommen nichts prejudicirt sein oder verstanden werden moege; Und dau auch dieses alles, Uns, dem heiligen Reiche an Unserer Oberkeit unsechlich sein soll.“ ic.

Bemerk. Durch ein späteres am 11. Juni 1575 von demselben Kaiser verliehenes Privilegium ist das Vorbezeichnete folgendermaßen ausgedehnt worden: „Und wollen daß gedachte Thumprobst, Dechant und Cappittel des Thumbstifts zu Münster und ihre Nach-

kommen, niet allein, wie obstehet, nach Abgang eines Bischoffs und regierenden Herren, daselbst sedo vacante alle des Stifts Regalien, hohe Obrigkeit, Gericht und Recht auf ein Jahr lang administriren, sondern auch so langh der Bischofflich Stueell vacirt und kein anderer an des verstorbenen Statt ordentlich erwölet oder postulirt, gleich auf erlangte Confirmation von Uns oder Unseren Nachfahren Römischen Kaisern oder Rünigen mit den Regalien beslehnet würdt.“

Conf. Niefert's münstersche Urkunden = Sammlung Bd. VII. p. 489 ff.

44. Ohne Erlass-Ort, den 6. April 1570. (A. 9. h. u. Y. g. Landes-Privilegium.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Auf den von den Ständen und Unterthanen des Stiftes Münster geschehenen, auf mehrern Landtagen wiederholten Antrag wegen Bewirkung einer nothwendigen Erklärung und klaren Festsetzung der dunkel und zweideutig abgefaßten, stiftischen Privilegien wird — mit Vorwissen und allgemeiner Zustimmung des Dom-Dechanten und Kapitels, der Ritterschaft und der Städte des Stiftes Münster, dessen bisheriges Privilegium (im Wesentlichen folgendermaßen) erläutert und auch vermehret:

1. Alle im Stiftsgebiet gelegene große und kleine, alte oder neue Lehngüter, als Schloßer, Burgen, Bestungen, Dörfer, Gerichte, Herrlichkeiten und sonst ohne Ausnahme, sollen nach dem Tode des Lehenträgers auf dessen eheliche männliche, und in deren Ermanglung auf dessen eheliche weibliche, unmittelbare Nachkommen und deren Descendenz übergehen. Wenn aber ein gestorbener Lehenträger keine Kinder noch auch Descendenten derselben hinterläßt, so sollen dessen Lehngüter seinen nächsten Erben und Nutsverwandten, jedoch mit vorzüglicher Berücksichtigung der Brüder vor den Schwestern und sofort der Mütter vor den Weibern desselben Geschlechtes und Graues des verliehen werden.

2. Die vorbezeichneten, durch Tod heimfallenden, binnen eines Jahrs und sechs Wochen von den Erben des

Verstorbenen nicht wie herkömmlich neu gemüthet werden; den Lehngüter sollen nur nach dem rechtsbeständigen Urtheil der Lehn=Mannen kaduzirt und in lehensherrlichen Besitz genommen, jedoch

3. in demselben nicht länger als ein Jahr und sechs Wochen behalten, dann aber an andere stiftische Unterthanen wieder verliehen werden, deren Auswahl

4. der freien Willkühr des Lehensherrn vorbehalten bleibt.

5. Die außerhalb des Stiftsgebietes liegenden Lehngüter sollen nicht nach diesem Privilegium, sondern nach allgemeinem Lehen=Recht behandelt, jedoch ohne Zustimmung des Domkapitels nicht verliehen werden.

6. Bei entstehenden gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen zwischen Mitgliedern der Ritterschaft, der Mannschaft und andern Unterthanen soll, auf den einer= oder beiderseitigen Antrag der Partheien, landesherrliche Vorladung derselben zum unabweißbaren Versuch einer Ausgleichung erfolgen, und die

7. mit Bewilligung beider Partheien dadurch erzielten Eühne=Verträge sollen landesherrlich für immer, ohne Gestattung einer weitem Berufung, auch dadurch gehandhabt werden, daß gegen die, die Vertrags=Erfüllung weigernde Parthei, der Gehorsamen landesherrlicher rechtlicher Beistand geleistet werden wird.

Gleiches Verfahren soll auch stattfinden bei Streitigkeiten eines Standes des Stiftes mit einem Andern.

Bei nicht stattfindender Ausgleichung der streitenden Partheien sollen deren Ansprüche durch beiderseits gewünschte und landesherrlich bewilligte Spezial=Kommissarien, sonst aber durch die stiftischen, geistlichen oder weltlichen, gebührenden, gewöhnlichen Gerichte, nach den Rechten und rechtlichen Gewohnheiten erörtert und entschieden, auch deren Urtheile, vorbehaltlich rechtsbeständiger Appellation und mit Ausschluß weitem Prozesses, vollzogen werden.

8. Rechts=Ansprüche der Unterthanen gegen den Landesherrn können entweder bei dem Domkapitel, — welchem die Citation beider Theile, die Erörterung und gültige Ausgleichung und resp. die rechtliche Entscheidung der streitigen Angelegenheit (unter Zusage landesherrlicher Folgeleistung) zusehen soll, — angemeldet; oder

aber unmittelbar beim Kaiserlichen Kammergerichte in erster Instanz anhängig gemacht werden, mit landesherrlicher Verzichtleistung auf alle desfallige künftige Austragalschiedsprüche. Lehen=Streitigkeiten sollen aber vor den Lehen=Mannen verhandelt werden.

9. In Criminal=ällen sollen die Unterthanen nur vor dem Gerichte ihres Wohnortes oder des Ortes des begangenen Verbrechens, dann aber,

10. wenn der Verbrecher in dem Sprengel seiner selbst besitzenden Gerichtsbarkeit angefaßt ist, vor dem landesherrlich zu bestimmenden, nächsten Gerichte belangt werden.

11. Die Mitglieder des stiftischen Adels, so wie die ansässigen Bürger in der Stadt Münster und in den übrigen zum Landtage beschriebenen Städten des Stiftes, sollen wegen landesherrlicher Ansprüche an dieselben nur vor den ordentlichen Gerichten belangt und gegen dieselben keine ihre Person und Güter benachteiligende Handlung unternommen werden, es wäre denn von einem dergleichen Adlichen oder Bürger ein, Verleib= strafe nach sich ziehendes Verbrechen, oder eine Gewaltthat scheinbar oder wirklich vollführt worden, in welchem Fall das landesherrliche Einschreiten vorbehalten bleiben, jedoch Tortur oder sonstige Strafanwendung nur nach rechtlicher Erkenntniß statthaft sein soll.

Gegen solche Verhaftete soll in den nächsten 14 Tagen das Rechtsverfahren eintreten, auch deren Haft mit Rücksicht auf ihre persönliche Beschaffenheit und ihr Vergehen eingerichtet werden.

12. Daß, auf Ansuchen des Verhafteten oder seiner Freunde, zur Beurtheilung solcher Criminalfälle zu bestellende Gericht soll aus zwei landesherrlichen Räten nebst zwei Mitgliedern der Ritterschaft und zwei Gliedern des Stadtrathes zu Münster gebildet werden, die, unter Entlassung aus ihrer gegen den Landesherrn habenden Pflicht, behufs unpartheiischer Rechtsfindung neu vereidigt werden sollen.

13. In andern civil= und bürgerlichen Ansprüchen gegen Stifts=Unterthanen sollen diese nur vor ihren ordentlichen, diesem Privilegium und den landesherrlich publizirten Ordnungen gemäßen, Gerichtsstellen belangt werden, und wenn einer „im ersten oder andern vorgedach=

ten Fall" (in Criminal- oder Civil-Fällen?) „flüchtig oder vagabund" wer", soll er Bürgschaft für die Erfüllung des Rechtspruches leisten, oder desfalls seine im Stift Münster etwa bestehenden Güter zum Pfande dienen.

14. Die zur landesherrlichen Tafel (Domaine) gehörigen Städte, Burgen, Wigbolden, Dörfer, Gerichte und Renten sollen weder entfremdet noch verpfändet, und zu keinen andern Händen als jenen des Domkapitels verbracht werden.

15. Briefe, genannt Repressalien, oder Pfandbriefe zu Nummerung, Arrestirung, Beschätzung oder andrer Beschwörung der Unterthanen, sollen ohne Zustimmung des Domkapitels landesherrlich nicht ertheilt, auch

16. ohne des Domkapitels Einwilligung kein Bertheidigungs-, Schirm- und Schutz-Herr, oder Coadjutor des Stiftes landesherrlich angeordnet werden.

17. Alle Stifts-Unterthanen sollen bei ihren Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten landesherrlich belassen, auch alle

18. von den Vorfahren am Stifte und dem Domkapitel vollzogene und derzeitig und späterhin bestätigten Urkunden („Siegel und Briefe") in Kraft erhalten werden.

19. Kriegszüge und Bündnisse sollen ohne Zustimmung des Domkapitels und der Landstände landesherrlich nicht unternommen und geschlossen werden.

20. Nachlassenschaften der unehelich Geborenen und der Eingewanderten sollen nicht wegen dieser Eigenschaften der Gestorbenen, sondern nur dann dem Landesherrn verfallen, wenn sich zu deren Empfangnahme keine rechten Erben binnen einem Jahr und 6 Wochen melden.

21. Bei Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den bischöflichen Offizial und Siegler soll, rücksichtlich der Absolution und des Siegelgeldes, das Herkommen bei dem geistlichen Hofe zu Eöln, unter Ermäßigung des Domkapitels, in Anwendung kommen.

22. Die Nachlassenschaften der Selbstmörder sollen auf ihre nächsten Erben übergehen, ohne desfallsigen landesherrlichen Anspruch.

23. Gerade und Hergeweide, welche durch Todes Eintritt erfallen, sollen, ohne landesherrliche Beeinträchtigung, von dem zur Hebung Erbberechtigten erhoben wer-

den, vorbehaltlich der dem Landesherrn gebührenden Hergeweide von dessen Mann- und Dienstmann-Gütern.

24. Die im stiftlichen Gebiete und in den Städten sich ergebenden Nachlassenschaften sollen den rechtmäßigen Erben überwiesen werden.

25. Die Handels- und Verkehrs-Freiheit auf den stiftlichen Märkten soll vom Landesherrn, dessen Amtleuten, Richtern und Boegten nicht gehemmt oder gehindert, und nur diejenigen davon ausgeschlossen werden, welche dieselben („mit Hand oder Mund") verwirkt haben.

26. Gegen Mitglieder der Ritterschaft und Bürger der Städte soll weder vom Landesherrn noch von seinen Beamten ein Realarrest (Beschlag) verhängt, eben so wenig sollen

27. die Bauer-, Holz- und Marken-Gerichte landesherrlich beeinträchtigt, auch

28. die Zollgefälle von Weinfuhren nur nach altem Herkommen erhoben werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der vorangezeigten, am Schlusse mit der Zustimmung des Domkapitels und der Landstände versehenen Urkunde, nebst der Kaiserlichen, zu Speyer am 9. October 1570 ertheilten Bestätigung dieses Privilegiums, befindet sich in: Joh. Hobbeling's Beschreibung des ganzen Stifts Münster ic. Dortmund 1742, pag. 141 ff., so wie in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen, Leipzig 1829, pag. 154 ff. abgedruckt, und ist dieses Privilegium durch Kaiser Carl VI. sub dato Laxenburg den 2ten Mai 1735 wiederholt konfirmirt worden.

Die durch obige Urkunde resumirten und erläuterten sogenannten privilegia patriae früherer Zeit sind folgende:

- a) vom Jahre 1309 (in *crast. convers. St. Pauli Apost.*) von Bischof Conrad (Graf zu Berg) (conf. Kündlinger's münst. Beiträge Bd. II. Urf. p. 303);
- b) — — 1359 (27. October) von Bischof Adolph (Graf v. d. Mark) (conf. Nr. 1 d. S.);
- c) — — 1426 (30. Jan.) ser. quarta post convers. (St. Pauli) von Bischof Heinrich (Graf von Moers) (conf. Riesert's münst. Urf. Samml. Bd. 7 p. 179.);

- d) vom Jahre 1457 (17. Nov.) von Bischof Johann (Herzog in Baiern) (conf. Nr. 5 d. S.)
- e) — — 1466 (in profesto Concept. B. M. V.) von Bischof Heinrich (Graf zu Schwarzburg) (conf. Niesert's münst. U. S. Bd. 7. p. 192.);
- f) — — 1497 (das Datum ist unermittelt) von Bischof Conrad (von Rittberg); (NB. Zu Folge einer ältern handschriftlichen Notiz, das Original oder ein Abdruck fehlt.)
- g) — — 1508 (Sonntag nach Simon & Juda, Apost.) von Bischof Erich (Herzog zu Sachsen-Lauenburg) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 202.);
- h) — — 1523 (am Tage St. Bartholom. Apost.) von Bischof Friedrich (v. Wied) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 208.);
- i) — — 1555 (am Sonntage Esto mihi) von Bischof Wilhelm (von Ketteler) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 214.) und
- k) — — 1550 (die vero duodecima mensis Novembris) von Bischof Bernhard (von Raesfeld) (conf. die Urchrift im Königl. Provinzial-Archiv zu Münster.)

Da die Entwicklung der Landesverfassung während des Zeitraumes von 1359 bis 1570 durch das sub Nr. 1 und Nr. 5 d. S. und oben beigebrachte in ihren Hauptmomenten zureichend nachgewiesen ist, so erschien die vorstehende Anzeigung der übrigen Landesprivilegien als eine genügende Hinweisung für tiefere Geschichtsforschung, welche außerdem auch noch die, bei ihrem Regierungsantritt geleisteten Juramenta, und zwar des Bischofs Heinrichs I. vom Jahr 1382, des Bischofs Otto IV. vom Jahr 1392 (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 163 ff.) und des Bischofs Balrav vom Jahr 1450 (conf. Hobbeling's Beschreibung des Stifts Münster, p. 131) zu berücksichtigen hat.

45. Münster den 31. October 1571. (I. b. Hof- u. Gerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf den Antrag der Landstände abgefaßten, von denselben angenommenen und Kaiserlich bestätigten Hofgerichts-Ordnung, wodurch die Bildung dieses höchsten stiftischen weltlichen Gerichtes, dessen periodischer Zusammentritt und die Pflichten der dazu verordneten Richter, Beisitzer, Advokaten, Procuratoren u. festgesetzt, sodann auch der bei demselben zu beachtende Prozeßgang ausführlich, und schließlich bestimmt wird, daß mittelst gemeinsamer, durch landesherrliche Räte und Deputirte des Domcapitels und der Landstände zu bewirkender Visitationen des Hofgerichtes, die ferner nothwendig erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen der gegenwärtigen Vorschriften ermittelt und festgesetzt werden sollen.

Bemerk. Durch die am 17. April 1617 (Nr. 78 d. S.) landesherrlich geschehene Wiederverkündigung der vorangezeigten, mittelst Einschaltung der Visitationen-Ab-schiede, und durch Anhängung der Landgerichts-Ordnung und anderer Vorschriften ergänzten Hofgerichts-Ordnung ist die Rumbbarkeit ihres Inhaltes in dem noch hinlänglich vorhandenen Druckwerk: Münstersche Hof- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen u. Münster 1617, Fol.“ — genügend gesichert.

46. Münster den 31. October 1571. (I. b. Landgerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf das Gesuch der Landstände festgesetzten, von denselben genehmigten und Kaiserlich bestätigten „Land- Gerichts-Ordnung für sämtliche, in bürgerlichen und peinlichen Fällen urtheilende, stiftische Vog- , Land- Frey-, Criminal- und andere Gerichte auf dem Lande“, wodurch die Befetzung derselben mit Richtern, Scheffen, Gerichtschreibern, Procuratoren und Bothen, und deren Pflichten und Obliegenheiten, sodann auch das Prozeß-Verfahren und dessen Kosten ausführlich bestimmt, und schließlich über die Haltung der Criminals,